

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß diese absolute sechsmonatige Berufungsfrist der Natur der Sache nach eine seltene Ausnahme bilden muß. Die Praxis lehrt, daß sie meist nur dann zur Anwendung kommt, wenn es ein Richter fertigbringt, im Gegensatz zur klaren Vorschrift des § 315 Abs. 2 ZPO, wonach das Urteil binnen einer Woche abzusetzen ist, die schriftliche Begründung des Urteils durch Monate hinauszuzögern. In diesem allerdings heute kaum mehr vorkommenden Falle ist es möglich, daß die absolute sechsmonatige Frist vor der einmonatigen, von der Zustellung abhängigen Frist abläuft. In allen anderen Fällen hat diejenige Partei, die in erster Instanz obsiegt, regelmäßig ein natürliches Interesse daran, das Urteil durch Zustellung und Ablauf der einmonatigen Berufungsfrist rechtskräftig werden zu lassen. Liegt dieses Interesse ganz ausnahmsweise nicht vor, etwa weil die obsiegende Partei das Urteil selbst für schwach hält, so wird regelmäßig der Gegner, auch ohne Zustellung des Urteils, seinerseits möglichst bald Berufung einlegen, ohne den Ablauf der absoluten Berufungsfrist abzu-

warten. Von wesentlich praktischer Bedeutung ist daher nur noch die einmonatige, mit der Urteilszustellung beginnende Frist.

Im vorliegenden Falle kommt aber dazu, daß das Urteil tatsächlich innerhalb der Sechsmonatsfrist, jedoch nach dem 15. Oktober 1952 zugestellt wurde. Die einmonatige Berufungsfrist hätte daher erst mit diesem nach dem 15. Oktober 1952 gelegenen Tage zu laufen begonnen, wenn die Änderung des Prozeßrechts dies nicht verhindert hätte; sie wurde also, wie das Bezirksgericht Potsdam richtig feststellte, überhaupt niemals in Lauf gesetzt. Die sechsmonatige absolute Berufungsfrist hatte zwar mit der Urteilsverkündung unter der auflösenden Bedingung, daß das Urteil nicht zugestellt werde, zu laufen begonnen. Mit der am 9. Dezember vollzogenen Urteilszustellung ist aber die auflösende Bedingung eingetreten, und die Frist hat damit zu laufen aufgehört.

Dr. FRITZ NIETHAMMER,
Oberrichter am Bezirksgericht Potsdam

Aus der Praxis — für die Praxis

Das Verhandlungsprotokoll

Sowohl der Protokollführer wie der Vorsitzende des Gerichts, die beide das Protokoll der Hauptverhandlung zu unterschreiben haben (§ 228 StPO), messen diesem häufig nicht die Bedeutung bei, die ihm nach dem Gesetz zukommt. Durch ihre Unterschrift dokumentieren sie, daß sie für Form und Inhalt des Protokolls verantwortlich sind. Dieser Verantwortung werden die Vorsitzenden und die Protokollführer in zahlreichen Fällen nicht gerecht.

Eine der Form nach sorgfältige und saubere Protokollführung, die inhaltlich den Erfordernissen des § 228 StPO entspricht, ist jedoch von großer Wichtigkeit, denn das Protokoll beweist, ob die zwingenden Verfahrensvorschriften in der Hauptverhandlung eingehalten worden sind (§ 230 Abs. 1 StPO). Besonders zu beachten ist aber, daß bei der Natur unseres Rechtsmittelverfahrens das Protokoll dem Gericht zweiter Instanz als Grundlage für seine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des Urteils (§ 230 Abs. 2 StPO) dient. Damit ist die Bedeutung des Protokolls hinreichend charakterisiert. Der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz muß daher stark daran interessiert sein, ein sauberes, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Protokoll zu unterschreiben, da er andernfalls Gefahr läuft, das Verfahren nochmals durchführen zu müssen, wenn die Sache an ihn infolge der Mangelhaftigkeit des Protokolls vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesen wird.

Obwohl § 229 StPO in verständlicher Form ausführlich den Inhalt des Protokolls behandelt, gibt es eine Reihe von Verstößen, die allgemein und in ständiger Wiederholung auftreten und die nachfolgend erörtert werden sollen, um eine Reihe sonst notwendiger Gerichtskritiken zu vermeiden.

Schon der Tag der Hauptverhandlung (§ 229 Abs. 1 Ziff. 1 StPO) ist dem Protokoll nicht immer mit Sicherheit zu entnehmen. Es gibt Protokolle, die überhaupt keine Tagesangabe enthalten. Häufiger fehlt allerdings das Datum bei Vertagungen. In einem — hoffentlich — einmaligen, besonders krassen Fall trugen Protokoll und Urteil ein unterschiedliches Datum, und nicht eines von beiden war das richtige. Solche Mängel sind weder mit Arbeitsüberlastung noch mit nicht genügend qualifizierten Kräften entschuldbar. Sie zeugen vielmehr von einer Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit, die kaum zu überbieten sein dürfte. Richter und Protokollführer müssen sich stets darüber klar sein, daß das Protokoll eine Urkunde ist. Sie wären sicherlich und zu Recht empört, wenn sie bei dem Standesamt eine Urkunde erhielten, die ihr Geburtsdatum falsch ausweist.

Die Angabe der Namen der Richter und des Verteidigers sowie Angaben über die Öffentlichkeit der Verhandlung oder des Ausschlusses der Öffentlichkeit sind von besonderer Bedeutung, weil durch sie die Nachprüfung ermöglicht wird, ob ein zwingender Aufhebungsgrund gemäß § 291 StPO vorliegt oder ob

eine auf das Vorliegen solcher Gründe gestützte Berufung zurückgewiesen werden kann.

Weshalb die Gerichte, abgesehen von wenigen Ausnahmen, das Protokoll, soweit es die Einhaltung der Verfahrensvorschriften betrifft, nicht dem Gesetzeswortlaut anpassen, ist nicht verständlich. Statt der klaren Formulierung des Gesetzes „Der Vorsitzende gibt die Namen der Richter, Schöffen und des Staatsanwalts bekannt“ (§ 198 Abs. 2 Satz 1), findet man beispielsweise häufig Formulierungen wie „Das Gericht stellt sich vor“ oder „Der Vorsitzende stellt das Gericht vor“. Abgesehen von der stilistischen Unschönheit, entspricht ein solcher Vermerk nicht den Anforderungen des Gesetzes, das auch die Bekanntgabe des Namens des Staatsanwalts erfordert.

Oft liegt der Grund für einen falschen Protokollinhalt auch in der Weiterverwendung veralteter Vordrucke oder Stempel. In §§ 50 Abs. 2 und 51 Abs. 2 StPO ist eindeutig ausgesprochen, daß ein Zeuge nur vereidigt wird, wenn das Gericht es beschließt. In seinem Entschluß ist das Gericht weder von der Zustimmung noch vom Widerspruch eines sonstigen am Prozeß Beteiligten abhängig. Trotzdem enthalten noch jetzt — sechs Monate nach dem Inkrafttreten der StPO — eine große Anzahl von Protokollen den früher üblichen Vermerk „Der Zeuge blieb im Einverständnis aller Beteiligten unvereidigt“. Bei einem derartigen Protokollinhalt muß man sich fragen, ob der Vorsitzende, der das Protokoll unterschrieben hat, das Gesetz kennt oder ob er das Protokoll gelesen hat. Von einem verantwortungsbewußten Richter muß man beides verlangen. Oberflächlichkeit ist eines Richters unwürdig und führt zu Gesetzesverletzungen.

Vor allem aber werden eine große Anzahl von Protokollen nicht der Aufgabe gerecht, die sie im Rechtsmittelverfahren zu spielen haben, nämlich entscheidende Grundlage für das Berufungsverfahren zu sein. Hier sind Fehler in doppelter Hinsicht festzustellen: Einerseits findet man Protokolle, in denen die Aussagen der Zeugen nicht enthalten sind. Statt dessen enthält das Protokoll nur einen Hinweis auf das Blatt der Akten, auf dem sich die Aussage des Angeklagten und Zeugen, so wie sie im Ermittlungsverfahren gemacht worden ist, befindet. Ein solches Verfahren verstößt gegen § 229 Abs. 3 StPO und stellt damit eine Verletzung des Gesetzes dar. Andererseits gibt es Protokolle, die die Aussagen der Angeklagten und Zeugen nicht in ihrem wesentlichen Inhalt, wie es § 229 Abs. 3 verlangt, sondern in vollem Umfang wörtlich wiedergeben. Auch ein solches Verfahren verstößt gegen § 229 Abs. 3 StPO und stellt eine Verletzung des Gesetzes dar. Beide Arten der Protokollführung beruhen auf Bequemlichkeit des Vorsitzenden und des Protokollführers. Sie zeigen, daß weder der Protokollführer noch der Vorsitzende bemüht ist, ein dem Gesetz entsprechendes Protokoll herzustellen. Ein unsorgfältiges Protokoll ist vielleicht im Augenblick schneller hergestellt, führt aber letzten Endes doch in einer Reihe von Fällen